Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

10.02.1987 - Drucksache 11/843

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/843
10. 02. 87

Mitteilung des Senats vom 10. Februar 1987

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unter- und Außenweser vom 9. Juli 1936 (RGBl. II S. 229; Brem.GBl. S. 159)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachfolgenden Entwurf des in der Überschrift genannten Gesetzes, dem die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr in ihrer Sitzung am 23. Januar 1987 zugestimmt hat, mit der Bitte um Beschlußfassung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unter- und Außenweser vom 9. Juli 1936 (RGBl. II S. 229; Brem.GBl. S. 159)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unter- und Außenweser vom 9. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 229; Brem.Gesetzbl. S. 159) vom 13. Oktober 1936 (SaBremR 9516-a-1), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1966 (Brem.GBl. S. 139), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Strandamtes in Bremerhaven nimmt das Hansestadt Bremische Amt — Strandamt — in Bremerhaven wahr."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

§ 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes weist die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Strandamtes in Bremerhaven dem Leiter der Geschäftsstelle des Seeamtes in Bremerhaven zu.

Aufgrund der Neufassung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) sind die Kompetenzen des Seeamtes Bremerhaven mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 auf den Bund übergegangen. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das Seeamt Bremerhaven in seiner bisherigen Form durch Beschluß des Senats vom 2. September 1986 aufgelöst. Damit ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Strandamtes in Bremerhaven durch den Leiter der Geschäftsstelle des Seeamtes in Bremerhaven hinfällig geworden.

Durch Beschluß des Senats vom 2. September 1986 wurden die Aufgaben und Befugnisse des Strandamtes dem Hansestadt Bremischen Amt — Strandamt — Bremerhaven übertragen. Diese organisatorische Änderung erfordert die Anpassung des genannten Gesetzes.

Druck: Anker-Druck Bremen